

STELLUNGNAHME des ÖAMTC
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das
Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird
(Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)
(GZ BKA-810.026/0019-V/3/2017)

Der ÖAMTC bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich zur Regierungsvorlage zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 folgende Anmerkungen.

Datengeheimnis

§ 6 sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, dass auch hier die Regelungen nach dem DHG zum Dienstnehmerhaftungsprivileg zur Anwendung gelangen, andernfalls besteht die Gefahr einer direkten Haftung der Dienstnehmer.

Aufgaben der Datenschutzbehörde

Angeregt wird, dass die Datenschutzbehörde nicht nur die in § 10 (1) definierten Stellen berät, sondern auch eine gewisse Manuduktions- und Beratungspflicht hinsichtlich sämtlicher der DSGVO unterliegenden natürlicher- und juristischer Personen innehat.

Vertretung von betroffenen Personen

§ 17 enthält eine Bestimmung, wonach die betroffene Person das Recht hat, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen. Hier wird empfohlen, eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, in der gewisse Mindestanforderungen iSv Qualitätskontrollen hinsichtlich dieser Einrichtung, Organisation oder Vereinigung definiert sind.

Datenschutzrat – Zusammensetzung

§ 21 (1) sollte um einen Vertreter aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten der Privatwirtschaft erweitert werden, sodass auch Vertreter von Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen, die den Zweck der Beratung, Unterstützung oder Förderung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten verfolgen, dem Datenschutzrat angehören. Ziel soll

sein, im interdisziplinären Austausch des Datenschutzrates alle Sichtweisen der jeweiligen Vertreter und von der DSGVO erfassten Unternehmen vertreten und einbringen zu können.

Datenschutz bei Kindern

Art 8 (1) DSGVO sieht vor, dass bei einem Angebot eines Dienstes der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, die Verarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedstaaten können jedoch durch Rechtsvorschriften eine niedrigere Altersgrenze vorsehen. Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält zu diesem Thema keine Regelung.

Im Sinne der geltenden Rechtslage nach § 171 ABGB kann sich ein mündiges minderjähriges Kind („mündiger Minderjähriger“) selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Bei Nichtsenkung der Altersklausel würde das etwa für einen 14-Jährigen bedeuten, dass er sich zwar zulässigerweise ein Notebook oder ein Fahrrad kaufen dürfte, aber dem gegenüber nicht wirksam in den Erhalt von Marketingzusendungen eines Unternehmens einwilligen könnte. Ein Beibehalten der abweichenden Altersgrenzen würde zu massiven Einschränkungen und Unsicherheiten im Umgang mit mündigen Minderjährigen führen. Angeregt wird, die Altersgrenze des Art 8 DSGVO an die Regelungen des § 21 ABGB anzugleichen.

Mag.^a Renate Grabinger

Mag.^a Ursula Zelenka

Wien, Juni 2017